

## **Hausordnung**

der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)

Die amtierende Präsidentin hat in Ausgestaltung des § 65 Abs. 1 Nr. 6 **Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)** vom 28.04.2014 (GVBl.I, Nr. 18, Beschl.BVerfG GVBl. I 2018, Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I, Nr. 20, S.3) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 **Neufassung Grundordnung BTU** (Amtl. Mitteilungsblatt 12/2017 vom 21.06.2018) zur Wahrung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts die **Hausordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)** erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Grundsätze der Nutzung der Räume und des Geländes
- § 4 Nutzungsregularien
- § 5 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen
- § 6 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden
- § 7 Nutzung von Handys oder Smartphones; Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen
- § 8 Fundsachen
- § 9 Rauchen
- § 10 Mitbringen von Tieren
- § 11 Aushänge
- § 12 Werbung und Handel
- § 13 Abfallbeseitigung und Abfallverwertung
- § 14 Ordnung des Verkehrs
- § 15 Verstöße gegen die Hausordnung oder sonstiges die Ordnung gefährdendes Verhalten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände an allen Standorten der BTU sowie für alle angemieteten oder der BTU zur Nutzung überlassenen Räume und Flächen (nachfolgend: Räume und Gelände).

(2) Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der BTU verbindlich.

(3) Mit dem Betreten der Räume und des Geländes erkennen jede Besucherin, jeder Besucher, jede Nutzerin, jeder Nutzer sowie die in den Räumen oder auf dem Gelände tätigen Unternehmen (nachfolgend: Gast oder Gäste) diese Hausordnung als verbindlich an.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht umfasst die Befugnis, zur Verwirklichung der Aufgaben der BTU in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes, verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und auf dem Gelände zu ergreifen.

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach folgenden Maßnahmen ausgeübt:

a) Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leiterin oder dem Leiter der für das Gebäudemanagement zuständigen Struktureinheit der Universitätsverwaltung (nachfolgend: Struktureinheit Gebäudemanagement) durchgeführt. Die Leiterin oder der Leiter kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen, Personengruppen oder Unternehmen übertragen.

b) Für die Räume und das Gelände, die einer Organisationseinheit der BTU zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt außerdem auch die Leiterin oder der Leiter dieser Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

c) Für die Zeit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

d) Während der Sitzungen der Organe der BTU oder ihrer Gremien, einschließlich der Organe der Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Fakultätseinrichtungen usw. oder ihrer Gremien, wird das Hausrecht von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter ausgeübt.

e) Für den Einzelfall kann die Präsidentin oder der Präsident oder die Leiterin oder der Leiter der Struktureinheit Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in den Buchstaben b bis e aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder oder geeignete Unternehmen übertragen.

### **§ 3 Grundsätze der Nutzung der Räume und des Geländes**

(1) Durch die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personen sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang miteinander und das freie und tolerante Klima der Universität gefährden oder stören. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken mit rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherrlichenden oder anderen Menschen verachtenden Bezügen.

(2) Räume und Gelände, die darauf oder darin befindlichen Einrichtungen, Geräte, Anlagen, das Inventar, die Grünanlagen usw. dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind pfleglich zu behandeln. Mit Energie, Wasser und Material ist sparsam umzugehen. Lärm ist zu vermeiden.

(3) Die Verantwortlichen an der BTU sorgen entsprechend der ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Ordnungen der BTU, insbesondere zum Arbeits-, Brand-, Gesundheits-, Natur-, Klima- und Umweltschutz.

### **§ 4 Nutzungsregularien**

(1) Eigenmächtiges Entfernen von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen aus den Räumen und vom Gelände ist nicht gestattet. Schäden und Störungen sind unverzüglich der Struktureinheit Gebäudemanagement oder der von ihr bestimmten und hochschulöffentlich bekannt gegebenen Stelle anzuzeigen.

(2) Beabsichtigte Nutzungsänderungen und Sondernutzungen, z. B. die Durchführung von Kolloquien unter externer Beteiligung, Kongressen, Demonstrationen, Weihnachtsmärkten, Tanzveranstaltungen usw., sind bei der Struktureinheit Gebäudemanagement unter Beifü-

gung der zur Durchführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig schriftlich zu beantragen und erfolgen grundsätzlich unter deren fachlicher Leitung.

(3) Die Überlassung von Räumen und Gelände außerhalb der Nutzung gem. § 2 Abs. 1 oder auf der Grundlage von Abs. 2 richtet sich nach besonderen Regeln bzw. beruht auf abgeschlossenen Verträgen.

(4) Für das Verschließen der Räume oder des Geländes bei einer Nutzung außerhalb der durch die zuständige Struktureinheit festgelegten Öffnungszeiten, der Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische bei Beendigung oder Unterbrechung der Dienstzeit ist die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer verantwortlich.

(5) Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Räume auszuschalten; gleiches gilt für das Schließen der Fenster und Türen. Besondere Sorgfalt ist bei Sturm, Regen, Frost, Schneefall usw. walten zu lassen. Wasserentnahmestellen sind auf deren Verschluss zu prüfen.

(6) Die Benutzung von elektrischen privaten Geräten, z. B. Kochplatten, Toaster, Heizgeräte, Kühlgeräte, usw., die nicht für dienstliche Zwecke, das Studium oder die Weiterbildung benötigt werden, ist in der Regel aus sicherheitstechnischen Gründen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Struktureinheit Gebäudemanagement.

(7) Die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten und Betriebsmitteln ist nicht gestattet. Die Prüfung der Geräte ist bei der Struktureinheit Gebäudemanagement zu beantragen. Ohne vorherige Prüfung dürfen Netzteile und Anschlusskabel von elektronischen Kleingeräten, z. B. von Mobiltelefonen und Laptops, sowie elektrische Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen betrieben werden, solange die Netzteile, Kabel und Hilfsmittel nicht unbeaufsichtigt sind.

(8) Das Übernachten in den Räumen und auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Struktureinheit Gebäudemanagement.

### **§ 5 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen**

(1) Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind in ihrer Breite, Höhe und Tiefe frei und funktionsfähig zu halten. Insbesondere sind brennbare und brandfördernde Stoffe und Geräte dort nicht aufzustellen oder zu lagern.

(2) Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge, Glastüren, Sicherheitseinrichtungen usw. dürfen z. B. durch Plakate, Aushänge und Werbestände nicht verdeckt oder die Nutzung behindert oder unmöglich gemacht werden.

### **§ 6 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden**

(1) Bei einem Brand oder in Notfällen ist Ruhe zu bewahren und es sind unter der jeweiligen Notrufnummer der Polizei, Feuerwehr, Rettungsleitstelle oder Havariedienste die erforderlichen Hilfen zu organisieren oder das Herbeiholen unverzüglich zu veranlassen. Es sind die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, z. B. sind die Räume unverzüglich zu verlassen, ist der Brandmelder auszulösen, die Gefahrenstelle abzusichern und Erste Hilfe zu leisten.

(2) Vermutete Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich der Struktureinheit Gebäudemanagement zu melden. Beweismittel sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Erstattung einer Strafanzeige wird von der Struktureinheit Gebäudemanagement veranlasst.

(3) Schäden oder drohende Gefahren sind unverzüglich der Struktureinheit Gebäudemanagement oder dem Wachdienst anzuzeigen.

(4) Die Struktureinheit Gebäudemanagement gibt die Kontaktdaten für die Maßnahmen gem. Abs. 1 bis 3 universitätsöffentlich bekannt.

### **§ 7 Nutzung von Handys oder Smartphones; Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen**

(1) Das Fotografieren, Filmen sowie Tonaufnahmen in Veranstaltungen der BTU, insbesondere in Lehrveranstaltungen, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. Darüber hinaus darf die Nutzung von Handys, Smartphones oder sonstigen Geräten die Veranstaltung nicht stören oder beeinträchtigen.

(2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Räume oder des Geländes sowie der darauf oder darin befindlichen Einrichtungen, Geräte, Anlagen usw. sowie die Herstellung von Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Struktureinheit.

### **§ 8 Fundsachen**

(1) Fundsachen sind in der von der Struktureinheit Gebäudemanagement bestimmten Stelle abzugeben.

(2) Fundsachen werden sechs Monate aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe. Nach dem Fristablauf ist die Struktureinheit Gebäudemanagement berechtigt, die Fundsache kostenpflichtig zu entsorgen.

(3) Für den Fall, dass bei einem Gegenstand, z. B. ein Fahrrad oder Teil davon, bei dem aufgrund seines Zustandes zu vermuten ist, dass dieser nicht mehr genutzt wird bzw. aufgegeben wurde, kann nach einer am Gegenstand oder -teil anzubringenden schriftlichen Aufforderung, diesen innerhalb von zwei Wochen zu entfernen, der Gegenstand durch die Struktureinheit Gebäudemanagement einem anderen Zweck oder der Abfallbeseitigung zugeführt werden.

### **§ 9 Rauchen**

In allen Räumen, einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, besteht Rauchverbot. Außerhalb der Gebäude sind die bereitgestellten Aschenbecher für Rückstände zu benutzen.

### **§ 10 Mitbringen von Tieren**

(1) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Struktureinheit Gebäudemanagement bzw. der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Begleittiere, z. B. Blindenhunde oder Tiere für veranstaltungsbezogene Vorführungen.

### **§ 11 Aushänge**

(1) Aushänge sind nur an den dafür festgelegten Flächen anzubringen. Auf den Aushängen sind der Verfasser oder die Verfasserin, dessen oder deren dienstliche Kontaktmöglichkeit, z. B. die Telefon-Nr., sowie die Struktureinheit zu vermerken.

(2) Schriftgut, das gegen die Grundsätze von § 3 oder Abs. 1 verstößt oder an anderen Stellen als in Abs. 1 genannt, angebracht wurde, wird nicht geduldet und durch die Struktureinheit Gebäudemanagement entfernt.

(3) Aushänge für andere als die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke sind i. d. R. kostenpflichtig, erfolgen auf eigenes Risiko und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Struktureinheit Gebäudemanagement. Die Genehmigung umfasst nicht die Zusage, für die Ordnungsmäßigkeit und Unversehrtheit des Aushanges Sorge zu tragen.

(4) Auf konkrete Veranstaltungen bezogene Aushänge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

### **§ 12 Werbung und Handel**

(1) In den Räumen und auf dem Gelände bedürfen das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien von externen Anbietern der Genehmigung der Struktureinheit Gebäudemanagement. Die Maßnahmen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

(2) Für Warenverkaufsstände und Warenrücknahmeautomaten gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 13 Abfallbeseitigung und Abfallverwertung**

(1) Zur Verringerung, Ablagerung, Umwandlung oder Weiter- und Wiederverwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Abfallstoffen sind die dafür zur Verfügung gestellten Behälter in den Räumen und auf dem Gelände zu nutzen.

(2) Die Entsorgung aus privater Nutzung ist nicht zulässig.

### **§ 14 Ordnung des Verkehrs**

(1) Auf dem Gelände gem. § 2 Abs. 1 gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

(3) Das Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrebewegungs- und Aufstellflächen, über und an Hydranten und auf Grünanlagen ist verboten.

(5) Ein nicht ordnungsgemäß oder dauerhaft abgestelltes Fahrzeug kann auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden.

(6) Das Abstellen von Fahrrädern in den Räumen, an Geländern oder Handläufen der Gebäudezugänge ist nicht gestattet. Davon ausgenommene Bereiche, z. B. Fahrradkeller, werden gesondert ausgewiesen.

(7) Maßnahmen aufgrund der Absätze 1 bis 6 werden durch die Struktureinheit Gebäudemanagement veranlasst.

### **§ 15 Verstöße gegen die Hausordnung oder sonstiges die Ordnung gefährdendes Verhalten**

(1) Verstöße gegen die Hausordnung oder sonstiges die Ordnung gefährdendes Verhalten berechtigen die dazu Befugten gem. § 2 Abs. 2, Hausverbote auszusprechen oder sonstige zur Gefahrenabwehr oder -prävention geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Ein kurzfristiges Hausverbot kann bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung der Sicherheit und Ordnung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und keine andere geeignete Ordnungsmaßnahme zur Verfügung steht, von der oder dem Berechtigten gem. § 2 Abs. 2 erteilt werden.

(3) Ein Hausverbot kann aufgrund einer erheblichen oder nachhaltigen Störung der Verwirklichung der Aufgaben der BTU sowie des Dienstbetriebes in der Vergangenheit und in Erwartung, dass der Hausfrieden oder die Ordnung auch in der Zukunft gestört werden würde, schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass ist die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig.

(4) Zur Durchsetzung eines Hausverbotes kann durch die oder den gem. § 2 Abs. 2 Berechtigten der Wachschutz oder die Polizei in Anspruch genommen werden.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Hausordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

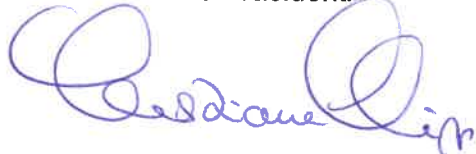
(2) Mit dem Inkrafttreten der Hausordnung werden gleichzeitig die entsprechenden Regelungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Fachhochschule Lausitz (FH) und BTU außer Kraft gesetzt; die spezielleren Regelungen, u. a. der Geräteordnung, Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek, Prüfungs- und Studienordnungen usw. bleiben davon unberührt.

(3) Die für das Gebäudemanagement und die Raumzuweisungen jeweils zuständige Struktureinheit kann organisatorische Regelungen zur ständigen oder vorübergehenden Überlassung von Räumen an die Fakultäten, die Universitätsverwaltung, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Studierendenvertretung usw. treffen. Diese Regelungen sind universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Hausordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Cottbus, 14. November 2019

Die amtierende Präsidentin



Prof. Dr. Christiane Hipp